Einführung

Normenlehre

- → Arten von Normen:
 - Anspruchsbegründende Normen (Anspruchsgrundlagen) z.B. in § 433, § 985
 - Anspruchsbeschränkende Normen z.B. in § 362 I, § 986
 - Definitorische und sonstige vorgreifliche Normen z.B. in §§ 1, 13, 14
 - Verweisungsnormen z.B. in § 90a S. 2
- → Aufbau von Normen: Voraussetzungen → Rechtsfolge (s. jeweils oben Arten) = sog. "Tatbestand" der Norm

(oft mit mehreren "Tatbestandsmerkmalen")

- Unterscheide also: "Tatbestand" = alle Voraussetzungen für Rechtsfolge(n) der Norm und (Lebens-) "Sachverhalt" = zu beurteilender Fall aus dem Leben
- "Subsumtion" = Einordnung von Tatsachen d. Sachverhalts unter ein Tatbestandsmerkmal im "Urteilsstil" / "Gutachtenstil"
- → Auslegung von Normen Mögliche Bezugspunkte:
 - Entstehungeschichte → "subjektive" Auslegung
 - Wortlaut → "grammatikalische" Auslegung
 - → "teleologische" Auslegung - Sinn und Zweck
 - → "systematische" Auslegung: Stellung im Gesetz selbst - Systematik
 - Stellung in der Rechtsordnung → "Verfassungskonforme" Auslegung
 - → "EU-Richtlinienkonforme" Ausleg."
- → Sonstige zulässige Argumentationsmethoden: ᠺ

Erst-Recht-Schluss Analogie

Umkehrschluss **Teleologische Reduktion**

Ergänzende Hinweise zu § 14 und § 13

Beruf

= auf Dauer angelegte Tätigkeit für Lebensunterhalt (i.d.R. Gelderwerb)

unselbstständiger Beruf selbstständiger Beruf => Unternehmer! => Arbeitnehmer

Arbeiter - Angestellter Gewerblich Freiberuflich (Land- u. Forstwirtsch.)

> Handelsgewerbe Rechtsanwalt

Baugewerbe Arzt

Friseurgewerbe Selbst. Journalist

(usw.)

1. Redaktionelles: § 14 BGB ("Unternehmer") hätte besser wie folgt formuliert werden sollen:

Unternehmer ist eine ... Person ..., die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Oder noch einfacher:

Unternehmer ist eine ... Person ..., die ... in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Entsprechend bei § 13 BGB ("Verbraucher")

- 2. Beachte: nicht "Status" ist wichtig, sondern Zweck des Geschäfts, d.h. ein Unternehmer kann bei Privatgeschäften – "Verbraucher" sein (und somit Verbraucherschutz erhalten)
- 3. Arbeitnehmer als Verbraucher? (+) auch beim Erwerb von Arbeitskleidung für seinen Beruf (s. § 13)

Einführung

Weitere grundlegende Rechtsbegriffe

Schuldverhältnis – Rechtsverhältnis – Rechtsgeschäft - Willenserklärung § 311 Abs. 1 § 168 Abs. 1 § 311 Abs. 1 § 105 Abs. 1

→ "Schuldverhältnis" i.w.S. = Gesamtheit von Rechtspositionen z.B. bei Kaufvertrag entsteht:



- => Kaufvertrag begründet nicht nur eine Schuld sondern ganzes "Schuldverhältnis" bestehend aus ...
 - "Hauptleistungspflichten" (charakteristische Pflichten!) einklagbar
 - "Nebenleistungspflichten" (ergänzend, zB § 433 II 2, Hs. 2) einklagbar
 - "Sekundär*leistungs*pflichten" (zB SchE statt der Leistung) einklagbar
 - "Nebenpflichten" (s. § 241 II) idR nur einklagbar bei Verletzung
 - "Obliegenheiten" / "Lasten" (z.B. Beweislast) nicht einklagbar (bei Missachtung nur Nachteile)
- => Sonderform: "Dauerschuldverhältnis" zB Mietvertrag:
 - Dauernd oder periodisch neu entstehende Ansprüche
 - Beendigungsmöglichkeit -> sog. "Kündigungsrecht" (Teil d. Schuldverh.)

→ "Rechtsverhältnis":

Schuldverhältnis Mitgliedschaft Sonstige Rechtsbeziehung (meist) (z.B. in einem Verein) (z.B. aus Ehe)

- → "Rechtsgeschäft":
 - Akt, dessen rechtliche Wirkung "Geschäftsfähigkeit" voraussetzt!
 - Direktes Gegenteil: "Realakt" (z.B. Wegnahme einer Sache)
 - Arten:
 - Einseitiges Rechtsgeschäft (zB Ausübung eines Gestaltungsrechts)
 - Zweiseitiges Rechtsgeschäft (zB Abschluss eines Vertrags)
 - Mehrseitiges Rechtsgeschäft (zB Durchführung einer Abstimmung)
 - → "Willenserklärung" (WE):
 - Auf eine spezifische rechtliche Folge gerichtete Äußerung des Willens
 - Konstitutiv für alle Rechtsgeschäfte (s. Beispiele oben)
 - Beachte: Ausübung eines Gestaltungsrechts erfordert nur eine WE
 Abschluss eines Vertrags erfordert regelmäßig zwei WE *

 * jeweils korrespondierend!

(Ende Einführung)



"Willenserklärung" (als Ausgangspunkt jedes Rechtsgeschäfts)

→ Äußere Merkmale einer WE: Erklärung

<u>Fall - "Reden ist Gold, Schweigen ist Silber"</u>: Bootsverleiher V sieht, wie M mit dem von V gemieteten Motorboot im See Schwimmende belästigt und denkt zu sich "ich habe die Nase voll von dieser Person, ich kündige".

- Kann der Mietvertrag dadurch aufgelöst werden? Antwort: Nein!
 - 1. Wille muss "erklärt" werden daher "Willenserklärung"

(Ausnahme bei vorheriger Vereinbarung und in wenigen Ausnahmefällen, z.B. § 516 II 2 --- gefährlicher im Handelsrecht, zB § 362 I 2 HGB: Schweigen als Zustimmung)